



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/ III/4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 21. Januar 1976

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Dritte Tagung

Genf, 17. - 20. Februar 1976

STELLUNGNAHMEN VON TEILNEHMERN

Stellungnahmen und Vorschläge der CIOPORA

1. Die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zierpflanzen (CIOPORA) hat unter dem 10. Januar 1976 das diesem Dokument beige-fügte Schreiben mit einer Zusammenstellung von Bemerkungen und Vorschlägen übersandt; das Schreiben soll der Vorbereitung der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens dienen.
2. In den Bemerkungen und Vorschlägen wird auf ein früheres Schreiben vom 30. August 1974, das als Anlage des Dokuments NM/I/4 veröffentlicht worden ist, sowie ein weiteres Schreiben vom 5. April 1974 Bezug genommen. Diese Schreiben sind (mit Unteranlagen) als Anlagen II und III diesem Dokument beige-fügt.

[Drei Anlagen folgen]

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS DER CIOPORA AN DEN GENERALSEKRETÄRDER UPOV VOM 10. JANUAR 1976

Unter Bezugnahme auf Ihr Rundschreiben Nr. U 233/08.2, mit dem Sie uns liebenswürdigerweise die Tagesordnung der Tagung vom 17. bis 20. Februar 1976 zugesandt haben, beehren wir uns, Ihnen nachstehend einige Anregungen zu den Punkten zuzuleiten, zu denen unsere Organisation eine Revision des Übereinkommens von 1961 wünscht.

Im Interesse einer grösseren Wirksamkeit haben wir uns auf die Fragen beschränkt, die wir als die wichtigsten und vordringlichsten betrachten.

Bemerkungen und Vorschläge der CIOPORAArtikel 2 Abs. 1 Satz 2:

An der Möglichkeit, dieselbe botanische Art unter zwei Schutzformen (Patent und besonderer Schutzrechtstitel) zu schützen (im wesentlichen eine Forderung der Vereinigten Staaten von Amerika), besteht nach Ansicht der CIOPORA auf dem nationalen Sektor kein besonderes Interesse.

Es könnte sich indes vielleicht empfehlen, den Wert eines solchen Vorschlags im Hinblick auf die künftige Einführung eines supranationalen Schutzrechtstitels (entsprechend dem europäischen Patent) zu prüfen, der es gestatten würde, mit einer einzigen Hinterlegung automatisch Schutz in mehreren Ländern zu erhalten, und zwar entweder durch ein Sortenschutzrecht oder durch ein Patent oder durch beide Schutzrechtsformen.

Artikel 5 - Begriffsbestimmung und Inhalt des Züchterrechts:

Der Schutz nach Artikel 5 des Übereinkommens bezieht sich grundsätzlich nur auf Vermehrungsmaterial der neuen Sorte als solches.

Nur als eine Option, das heisst also fakultativ, sieht der Artikel in seinem Absatz 4 vor, dass jeder Unterzeichnerstaat ein Recht erteilen kann, das sich bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstreckt.

Gegenwärtig, das heisst 15 Jahre nach der Unterzeichnung des Übereinkommens, haben lediglich Frankreich (für Rosen und Nelken) und Italien (für alle Zierpflanzen) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Beschränkung des Mindestschutzzumfangs lediglich auf das Vermehrungsmaterial erklärt sich zum Teil aus dem Bestreben, das Übereinkommen auf möglichst viele Arten und möglichst viele Länder zu erstrecken. Vor 15 Jahren war der Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Tat vielfach noch wenig bekannt und die Gründe für die Ausdehnung des Schutzes auf das "Endprodukt" für Zierpflanzen fanden häufig nicht das richtige Verständnis.

Es steht indes fest, dass es den Verfassern des Übereinkommens am Herzen lag, allen Züchtern einen Schutz zu gewähren, der ihnen gestattet, ihre Kontrollrechte über ihre Sorten wirksam auszuüben. CIOPORA muss daher zu ihrem Bedauern feststellen, dass in den Verbandsstaaten, die in ihrer nationalen Gesetzgebung nur Absatz 1 des Artikels 5 übernommen und somit nicht von der in Absatz 4 vorgesehenen Option Gebrauch gemacht haben, die Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen häufig nur einen illusorischen Schutz geniessen:

- So können Schnittblumen (die kein Vermehrungsmaterial als solches darstellen) einer geschützten Sorte frei in das Gebiet eines solchen Verbandsstaats eingeführt und dort vertrieben werden, wenn sie, aus einem Land ohne Schutzrechtssystem kommend, dort verkauft werden und nicht Vermehrungszwecken dienen.

IRC/III/4
Anlage I, Seite 2

Eine solche Lage ist untragbar für die Züchter und für deren Lizenznehmer im Importland, die sich einem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt sehen und keinen ungestörten Nutzen aus den ihnen gewährten Rechten ziehen können.

- Man kann sich weiterhin fragen, ob in einem solchen Verbandsstaat die Pflanzkulturen, die für die Erzeugung und den Verkauf von Schnittblumen einer geschützten Sorte bestimmt sind, wirksam vom Züchter dieser Sorte kontrolliert werden können, wenn diese Pflanzen nicht auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates vermehrt worden sind, sondern aus einem Drittland importiert worden sind, wo die Sorte nicht geschützt ist.

Da ein solcher Zustand eindeutig dem Willen der Verfasser des Übereinkommens und dessen Geist entgegensteht, wiederholt die CIOPORA ihre seit 1960 zum Ausdruck gebrachten Bitten und fordert, dass Artikel 5 Absatz 1 letzter Satz wie folgt gefasst wird:

"Soweit es sich um vegetativ vermehrbare Zierpflanzen handelt, erstreckt sich das Recht des Züchters auf Pflanzen und deren Teile (Schnittblumen...), selbst wenn diese zu anderen als Vermehrungszwecken erzeugt, in den Handel gebracht und vertrieben werden".

CIOPORA schlägt vor, diese Änderung zu vervollständigen, indem Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 wie folgt geändert wird:

"...ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 dieses Artikels bezeichnete Recht hinausgeht und sich besonders, wie auf dem Gebiet der vegetativ vermehrbaren Zierpflanzen, bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann".

CIOPORA legt Wert auf die Feststellung, dass die unter Punkt 6 des Dokuments UPOV IRC/III/2 erwähnte Vorschrift unzureichend wäre und es nicht gestatten würde, die oben bezeichneten Lücken zu füllen, da sie weder den "Anbau" noch das "Inverkehrbringen" erfasst, sondern lediglich die "Vermehrung".

Artikel 6 - Prüfung vor Erteilung:

- Zur Frage der der Erteilung vorausgehenden Prüfung hält CIOPORA ganz allgemein die Argumente aufrecht, die sie in ihrem Schreiben vom 30. August 1974 entwickelt hat; die UPOV hat dieses Schreiben in ihrem Dokument NM/I/4 vom 15. Oktober 1974 wiedergegeben.*

- CIOPORA begrüsst und unterstützt die Vorschläge, die unter den Punkten 7, 10 und 11 des Dokuments IRC/III/2 aufgeführt sind und die zum Ziele haben, die Fälle einzuschränken, in denen der Züchter sein Recht infolge der Verbreitung der Sorte verliert.

Artikel 13

- CIOPORA fordert, dass der Ausdruck "dénomination" (im französischen Text) entsprechend dem deutschen Recht ersetzt wird durch "désignation"; dies würde mehr der Rolle und der Funktion entsprechen, die das Übereinkommen für diese "dénomination" vorgesehen hat.

- CIOPORA schlägt vor, in Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 vollständig wegzulassen und in Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 den Schlussteil zu streichen, der mit den Wörtern "es sei denn, er verpflichtete sich..." beginnt. Absatz 3 würde somit mit den Worten enden "...eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung".

- CIOPORA bringt ferner sein Schreiben vom 5. April 1974 betreffend die Leitsätze für Sortenbezeichnungen** in Erinnerung. Obwohl diese Leitsätze nur die Bedeutung einer einfachen Empfehlung haben, enthalten sie doch Bestimmungen, an denen sich die Auslegung des Übereinkommens orientieren könnte. Folglich haben die Änderungsvorschläge der CIOPORA zu diesen Leitsätzen eine gesteigerte Bedeutung erhalten, seit in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes (insbesondere Artikel 8) am 31. Dezember 1974 in Kraft getreten ist.

[Anlage II folgt]

* Anlage II dieses Dokuments

** Anlage III dieses Dokuments

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS DER CIOPORAAN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOVVOM 30. AUGUST 1974*

Wie ich bei meinem letzten Besuch in Ihrem Büro erwähnt habe, weiss unsere Vereinigung den Vorschlag in Ihrem Schreiben vom 9. April 1974 sehr zu schätzen, Ihnen unsere Bemerkungen und etwaigen Vorschläge zu den Prüfungsrichtlinien für die Arten mitzuteilen, die für unsere Vereinigung von Interesse sind.

Unsere Vereinigung hat wie vereinbart das Problem der amtlichen Vorprüfung allgemein untersucht, und ich füge ein Memorandum bei, das eine Reihe von allgemeinen Erwägungen enthält, die sich aus den jüngsten Erfahrungen mit der Prüfung gemäss Artikel 7 des Übereinkommens von 1961 ergeben.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie dieses Dokument dem Rat der UPOV und den für die Abfassung und Überprüfung der Richtlinien für die amtliche Vorprüfung verantwortlichen Arbeitsgruppen zuleiten könnten.

Wir hoffen sehr, dass entsprechend Ihrem Vorschlag sehr bald eine Verbindung zwischen unserer Vereinigung und den erwähnten Gremien in der Weise hergestellt wird, dass die erwünschten Verbesserungen im Prüfungsverfahren und bei der Erteilung von Schutzrechten herbeigeführt werden. Wir danken Ihnen im voraus für jede Massnahme, die Sie zu diesem Zweck ergreifen.

Zusätzlich möchte unsere Vereinigung die Gelegenheit nicht versäumen, Ihnen eingehendere Vorschläge im Hinblick auf die Prüfung jeder Art zu unterbreiten, an der sie Interesse hat, sobald die entsprechenden Prüfungsrichtlinien verfügbar sind.

* Teil des UPOV-Dokuments NM/I/4 vom 15. Oktober 1974

M E M O R A N D U M

über die in Artikel 7 des Pariser Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember
1961 vorgesehene amtliche Vorprüfung

I.

C.I.O.P.O.R.A.,

Im Hinblick auf Artikel 7 und 30 Abs. 2 des Übereinkommens, durch das der Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen begründet wird, und im Hinblick auf die Empfehlung, die diesem Übereinkommen beigelegt ist und die Organisation der Vorprüfung auf einer internationalen Ebene behandelt,

Im Hinblick auf die Empfehlungen, die den Mitgliedstaaten des Verbands von dem Rat des Verbands am Ende seiner siebten Tagung vom 10. bis 12. Oktober 1973 gegeben wurden,

Unter Hinweis auch auf die Ratschläge und Empfehlungen, die bereits von CIOFORA in der Vergangenheit gemacht wurden (Bemerkungen vom Oktober 1961 zu dem vorläufigen Entwurf des Übereinkommens von August 1961 über den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen, internationale Symposien über den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen in Paris im April 1967 und in Amsterdam im April 1962),

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Generalsekretärs der UPOV vom 9. April 1974,

unterbreitet dem Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen das folgende Memorandum, mit dem der Zweck verfolgt wird, die zur Zeit übliche Durchführung der amtlichen Vorprüfung von vegetativ vermehrbaren Zierpflanzen überprüfen zu lassen und Verbesserungen vorzuschlagen, wie sie von dem Berufsstand gegenwärtig gewünscht werden.

II.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Internationale Konferenz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, als deren Ergebnis das Pariser Übereinkommen von 1961 geschlossen wurde, in den Jahren 1957 bis 1961 auf Anregung der Züchter solcher Pflanzen zusammengetreten war, die nicht durch ein Patent geschützt werden konnten, nämlich hauptsächlich der der Ernährung dienenden Pflanzen, die sich durch Samen fortpflanzen.

Für die Mehrheit dieser Pflanzen war in den nationalen Gesetzen über den Handel mit Samen und Pflanzen bereits eine amtliche Vorprüfung des Ertrags und des landeskulturellen Werts neuer Sorten vorgesehen.

Darüber hinaus sind die für die Bestimmung der Neuheit wesentlichen Merkmale dieses Pflanzentyps oft physiologischer Art (besserer Ertrag, frühere Reife usw.) und können im allgemeinen nur nach einer gründlichen Anbauprüfung festgestellt werden. Das gleiche gilt für die zur Bestimmung der Homogenität und der Stabilität wesentlichen Merkmale.

Diese Tatsache hatte zweifellos einen bedeutenden Einfluss auf die Entscheidung der Verfasser des Übereinkommens, eine amtliche Vorprüfung einzuführen.

Auf der anderen Seite bieten neue Sorten vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen von vornherein keine grösseren Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Homogenität und Stabilität. Die für die Bestimmung ihrer Neuheit wesentlichen Merkmale sind im allgemeinen morphologischer Art und können deshalb leichter und schneller festgestellt werden. Dies erklärt ohne Zweifel, warum in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Schutz für "Pflanzenpatente" für vegetativ vermehrbare Pflanzen seit 40 Jahren ohne eine amtliche Vorprüfung gewährt wird und Züchter und Verbraucher gleichermaßen zufriedengestellt hat.

III.

Aus den vorerwähnten Tatsachen schliesst CIOPORA, dass die amtliche Vorprüfung vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen auf der Grundlage von Normen und Kriterien geplant werden sollte, die sich ganz wesentlich von den Normen und Kriterien für andere Pflanzengruppen unterscheiden. Diese Auffassung deckt sich darüber hinaus voll mit dem Übereinkommen von 1961, das in Artikel 7 Abs. 1 vorsieht, dass die "Prüfung ... der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepasst sein" muss.

CIOPORA zieht auch in Erwägung, dass eine solche Unterscheidung nicht nur notwendig sondern dringend ist; denn die amtliche Vorprüfung, die doch den Eckstein des Schutzes von Pflanzenzüchtungen entsprechend dem neuen Übereinkommen darstellt, könnte ebenso zu einem Hemmschuh werden, wenn keine Vorsorge getroffen wird.

1. Die amtliche Vorprüfung beschränkt die Zahl der Länder, die dem Pariser Übereinkommen von 1961 beitreten können, da dieses Übereinkommen jeden einen Beitritt erwägenden Staat verpflichtet, seine Bestimmungen unmittelbar in Kraft zu setzen und somit auch die in Artikel 7 vorgeschriebene Prüfung durchzuführen.

Es ist nun offensichtlich, dass eine Anzahl von Staaten in der Gegenwart und für die nähere Zukunft nicht über das nötige Kapital, die nötigen Einrichtungen und die geeigneten Fachleute verfügen, um einen Prüfungsdienst zu planen und aufrechtzuerhalten.

2. Die amtliche Vorprüfung setzt eine Grenze für die Anzahl der Arten, für die nach den nationalen Gesetzen, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen erlassen werden, Schutz gewährt wird. Die Bundesrepublik Deutschland rechtfertigte beispielsweise ihre Weigerung, den Schutz auf Nelken zu erstrecken, mit dem Mangel geeigneter Einrichtungen für die amtliche Vorprüfung von Sorten diese Art.

3. Die amtliche Vorprüfung ist in der Gefahr, immer unsicherer und immer weniger verlässlich zu werden, und zwar als Folge der anwachsenden Zahl von Sorten einer jeden Art, die auf den Markt gebracht werden, sowie als Folge des zwischenstaatlichen Handels. Es gab eine Zeit, als Zuchtsorten einer bestimmten Art, die in einem Land gehandelt wurden, zum grössten Teil von Züchtern hergestellt wurden, die Staatsangehörige dieses Landes waren. Heute ist die Herkunft der Zuchtsorten wesentlich vielseitiger - sie können aus den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Japan, Australien oder Neuseeland kommen. Es wird daher praktisch für einen Sachverständigen unmöglich, alle Zuchtsorten, die es zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt, oder selbst alle wohlbekanntesten Sorten zu kennen. Daher wird die amtliche Vorprüfung immer schwieriger und dauert immer länger.

4. Da sie schwierig ist, ist die amtliche Vorprüfung natürlich auch teuer (in Frankreich kostet ein Zertifikat für eine neue Pflanzenzüchtung dreimal so viel wie ein Patent). Diese hohen Kosten beschränken die Zahl der Sorten, für die die Züchter sich entscheiden, eine Sortenschutzanmeldung einzureichen, und der circulus vitiosus wird geschlossen durch die Prüfungsbehörden, die als Folge hiervon gezwungen sind, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hohe Gebühren zu erheben.

Eine genauere Vorstellung des Vorgenannten kann man gewinnen, wenn man sich das von der französischen Vereinigung von Züchtern neuer gartenbaulicher Sorten (SNPNH) geführte Register neuer Sorten (vegetative vermehrbarer Arten) ansieht: zur Zeit des Inkrafttretens des französischen Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen waren bereits 850 Sorten aus der jüngsten Zeit in dem SNPNH-Register registriert und waren daher im Sinne des Artikels 36 des französischen Gesetzes schutzfähig - Schutz beantragt wurde jedoch nur für 32 Sorten. Darüber hinaus waren bis April 1974 seit Inkrafttreten des französischen Gesetzes 200 neue Sorten in das Register eingetragen worden. Schliesslich kann, wenn man berücksichtigt dass das genannte Register nicht alle Sorten, die sich auf dem Markt befinden (viele Züchter sind nicht Mitglieder der Vereinigung) erfasst, aus den genannten Zahlen der Schluss gezogen werden, dass ein etwas beunruhigendes Desinteresse an dem Schutz besteht, den das Übereinkommen gewährt.

Auf der Grundlage einer eigenen Übersicht ist C.I.O.P.O.R.A. in der Lage festzustellen, dass der hauptsächlichste Grund für dieses Desinteresse die Kosten des Schutzes sind, die von einer grossen Zahl von Züchtern von Zierpflanzen als zu hoch angesehen werden. Diese Züchter versuchen, ihren Forschungsaufwand auf Umwegen zu amortisieren (Verkauf von Vermehrungsmaterial zu hohen Preisen, gentlemen's agreements). Eine andere Ursache sind ohne Zweifel die Schwierigkeiten, denen sich Züchter (besonders in dem Vereinigten Königreich und Dänemark) bei der Anwendung der Richtlinien der UPOV für Sortenbezeichnungen gegenübersehen.

5. Die amtliche Vorprüfung birgt ferner durch ihre lange Dauer die Gefahr in sich, dass die neuen Sorten zu spät auf den Markt gebracht werden oder dass der Zeitraum, in dem der Züchter nur einen vorläufigen Schutz genießt und gegen Rechtsverletzungen lediglich nach Vorlage einer beglaubigten Abschrift seiner Anmeldung vorgehen kann (nämlich vor der Veröffentlichung der Erteilung eines Schutzrechtes) sich unangemessen verzögert.

IV

Man kann aus alledem nur den Schluss ziehen, dass die gegenwärtig vorgesehene amtliche Vorprüfung eine Reihe von Nachteilen auf menschlichem, technischem und finanziellem Gebiet mit sich bringt und dass unvorzüglich eine Untersuchung eingeleitet und Massnahmen ergriffen werden sollten, die sie, wenn nicht schon abschaffen, so doch innerhalb der Grenzen vereinfachen, die von dem Übereinkommen in seiner jetzigen Fassung gezogen werden.

C.I.O.P.O.R.A. hat mit Genugtuung festgestellt, dass der Rat des Internationalen Verbands eine Reihe von Massnahmen vorgenommen hat, um die Situation zu verbessern, besonders in seiner Sitzung vom Oktober 1973, indem er nämlich für jeden Verbandsstaat die Möglichkeit geschaffen hat, ein Schutzrecht auf der Grundlage der Ergebnisse einer Vorprüfung zu erteilen, die zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Staat durchgeführt worden ist.

C.I.O.P.O.R.A. hält es dennoch für notwendig, viel weiter in Richtung auf eine Vereinfachung der amtlichen Vorprüfung zu gehen, und erlaubt sich deshalb, die folgenden Massnahmen vorzuschlagen:

Kurzfristige Massnahmen

1. Es ist wünschenswert, dass für jede Art, für die dies unter technischen Gesichtspunkten möglich ist, nur ein Verbandsstaat für die amtliche Vorprüfung verantwortlich ist, um eine kostspielige Vervielfachung der Unterhaltung von Vergleichssammlungen und Prüfungsdiensten zu verhindern. Die Prüfungsergebnisse sollten automatisch von dem Staat anerkannt werden, der von ihnen Gebrauch macht, es sei denn, dass der Prüfer oder eine andere interessierte Partei Einwendungen erhoben hat. Ebenso ist es erwünscht, dass das für die Prüfung einer bestimmten Art verantwortliche Land auf der Grundlage seiner klimatischen und technischen Möglichkeiten hinsichtlich der betreffenden Art ausgewählt wird: es würde unglücklich sein, wenn die Prüfung einem Land anvertraut würde, das eine Zeitdauer von zwei Jahren hierfür benötigen würde, während ein anderes Land die gleiche Arbeit in einem kürzeren Zeitraum verrichten könnte.
2. Haben mehrere Verbändsländer gleichwertige Einrichtungen für die Vorprüfung einer bestimmten Art, so haben die Ergebnisse der ersten Prüfung gegenüber den Ämtern der anderen Verbandsstaaten Vorrang, und zwar unter der oben erwähnten Bedingung. Der Anmelder muss natürlich das Recht haben, das Land frei zu wählen, in dem die amtliche Vorprüfung seiner Sorte durchgeführt wird.
3. Wird entsprechend dem oben Dargelegten die Prüfung nur in einem Staat des Verbands durchgeführt, so ist es nach Ansicht der C.I.O.P.O.R.A. weder vernünftig noch gerechtfertigt, dass die anderen Länder, die die Prüfungsergebnisse benutzen, eine Gebühr erwarten, die die Kosten für die Verwaltungsarbeit und für die Versendung dieser Ergebnisse übersteigt. Es darf nicht vergessen werden, dass es der Hauptzweck der internationalen Zusammenarbeit ist, die Kosten für die Züchter wie für die verantwortlichen amtlichen Stellen zu verringern. Insofern wünscht C.I.O.P.O.R.A. auch, dass die Prüfungsgebühren vereinheitlicht werden, und zwar auf der Grundlage des niedrigsten zur Zeit angewandten Gebührentarifs.

4. Sobald ein Verbandsland für eine bestimmte Art Schutz gewährt und die geeigneten Dienste für die amtliche Vorprüfung errichtet hat, sollte diese Art unverzüglich und automatisch in eine Liste von Arten eingetragen werden, auf die die anderen Länder das Übereinkommen anwenden.

5. Selbst wenn die amtliche Vorprüfung nur in einem Land durchgeführt wird, schlägt C.I.O.P.O.R.A. für jede Zierpflanzenart die Einsetzung einer ständigen Arbeitsgruppe vor, die sich aus internationalen Sachverständigen zusammensetzt. Die Sachverständigen, die vom Rat auf der Grundlage ihrer Befähigung ausgesucht und ernannt werden sollten, würden die Dienste des Landes, das mit der Prüfung dieser Art betraut ist, verantwortlich zu unterstützen haben und würden auf Verlangen auch Reisen durchführen. Sie würden die Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen jeder in Betracht kommenden Art auf dem Laufenden halten.

6. Im Hinblick darauf, dass die Einrichtung einer umfassenden Vergleichssammlung aus naheliegenden technischen und finanziellen Gründen praktisch unmöglich ist, hält C.I.O.P.O.R.A. es für wünschenswert, für jede Art eine Sortenliste aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten, die alle Sorten erfasst, welche sich bereits in öffentlichen oder privaten Vergleichssammlungen befinden, damit auf diese Sammlungen im Bedarfsfalle zurückgegriffen werden kann.

Mittelfristige Massnahmen

Obwohl die oben aufgezeichneten Massnahmen voraussichtlich bereits eine erhebliche Vereinfachung des gegenwärtigen Systems der amtlichen Vorprüfung darstellen, muss man sich fragen, ob man nicht noch viel radikalere und pragmatischere Lösungen anstreben sollte.

Neuseeland hat kürzlich ein Gesetz über den Schutz neuer Pflanzensorten entworfen, welches vorsieht, dass die Prüfung auf der Grundlage von Vergleichspflanzen durchgeführt wird, die der Anmelder selbst hält. Ebenso ist auch in den Vereinigten Staaten in dem Pflanzenschutzgesetz vom 1. Januar 1971, das Schutz für Pflanzengruppen einführt, welche nicht für einen Schutz nach dem Pflanzenpatentgesetz von 1930 in Frage kommen, keine amtliche Vorprüfung im Sinne des Übereinkommens vorgesehen, obwohl sich das Gesetz sonst weitgehend an das Übereinkommen von 1961 anlehnt.

Im Hinblick hierauf verlangt C.I.O.P.O.R.A., dass der Rat und die repräsentativen Berufsorganisationen mit den zuständigen Behörden dieser Länder Fühlung aufnehmen, um sich über die Gründe zu vergewissern, die der Annahme solcher Massnahmen zugrunde liegen, um die Erfahrungen, die auf dem Gebiet der Prüfung gemacht wurden, zu vergleichen und um eine unvoreingenommene Überprüfung der Vorteile und Nachteile der beiden Systeme durchzuführen.

C.I.O.P.O.R.A. stellt sich dem Rat des Verbands für eine eingehende Erörterung jedes in diesem Übereinkommen erwähnten Punktes zur Verfügung.

[Anlage III folgt]

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT DER
ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIERPFLANZEN (CIOPORA) AN DEN GENERAL-
SEKRETÄR DES BÜROS DES INTERNATIONALEN VERBANDS FÜR DEN SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN (UPOV) VOM 5. APRIL 1974

Während der letzten Tagung hat der Lenkungsausschuss unserer Vereinigung sorgfältig die "Leitsätze für Sortenbezeichnungen" geprüft, die der Rat der UPOV am 12. Oktober 1973 angenommen hat und die Sie uns liebenswürdigerweise zugeleitet haben.

Wie wir mit tiefer Enttäuschung feststellen mussten, berücksichtigt der neue Wortlaut der "Leitsätze" in keiner Weise

- die förmlichen Stellungnahmen, die die CIOPORA dem Rat der UPOV am 8. April 1972 zugeleitet hat,

die einhellige Meinung, die während der Anhörung vom 6. Dezember 1972 sowohl von den repräsentativsten Berufsorganisationen der Züchter und der Verwerter (ASSINSEL, FIS, CIOPORA) als auch von den auf diesem Gebiet erfahrensten internationalen Instanzen (AIPPI, IHK) zum Ausdruck gebracht worden ist,

- sowie den umfangreichen Schriftwechsel und besonders unser Schreiben vom 11. Juli 1973, das sich auf einen vom Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV zu dieser Frage veröffentlichten Aufsatz stützte.

Diese Regelung ignoriert nicht nur unsere Bemerkungen, sie ist sogar noch restriktiver als die "vorläufige" Regelung vom 28. und 29. Oktober 1970: So ist insbesondere künftig vorgesehen, dass die Bezeichnung sowohl leicht auszusprechen als auch "einprägsam" sein soll.

Darüberhinaus lassen die neuen Leitsätze die unentwirrbare Lage fortbestehen, auf die wir Ihre Aufmerksamkeit gelenkt hatten (unsere Schreiben vom 10. Februar 1970 und vom 28. Juli 1971) und die sich durch das Zusammenspiel der Übereinkommensvorschriften (Artikel 13 Absatz 5) und des britischen Gesetzes (Sektion V A) verewigen könnte, solange das letztgenannte Gesetz unter Missachtung des Artikels 13 Absatz 9 des Übereinkommens weiterhin angewendet wird.

Unser Lenkungsausschuss kann sich die Gründe schlecht vorstellen, die die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" veranlasst hat, nicht den seit 20 Jahren geltenden professionellen Gewohnheiten Rechnung zu tragen und der Meinung der hervorragendsten Juristen auf diesem Gebiet nicht zu folgen. Die Züchter und Gartenbauer, die zur Zeit besonders grosse Schwierigkeiten haben, können weder verstehen noch hinnehmen, dass ohne juristische oder wirtschaftliche Rechtfertigung der Ausübung ihres Berufs neue verwaltungsmässige Fesseln angelegt werden.

Es ist zu fürchten, dass eine solche Regelung im Falle ihrer Beibehaltung die Züchter veranlasst, den neuen Schutz, den das Übereinkommen von 1961 gebracht hat, abzulehnen, und das um so mehr, als einige unter ihnen diesen Schutz so kostspielig finden, dass sie ihn angesichts der geringen Rentabilität einzelner Sorten als kaum tragbar ansehen.

Aus diesem Grund bittet unser Ausschuss den Rat der UPOV, einer Revision der Leitsätze zustimmen zu wollen; zu diesem Zweck erlauben wir uns, dem vorliegenden Schreiben die Bemerkungen und Änderungsvorschläge, die unsere Vereinigung anregt, beizufügen.

Wir stehen voll und ganz zu Ihrer Verfügung, falls Sie es für nützlich halten sollten, eine neue Zusammenkunft mit Vertretern unserer Vereinigung durchzuführen.

Bemerkungen und Änderungsvorschläge

zu den

Leitsätzen für Sortenbezeichnungen(die vom Rat der UPOV am 12. Oktober 1973 angenommen wurden)Artikel 1

Bemerkung: Der Schlussteil des zweiten Absatzes scheint uns im Widerspruch mit dem Grundsatz zu stehen, der in Absatz 1 aufgestellt wurde. Die Bezeichnung sollte eine Identifizierung der Sorte ermöglichen, das heisst ihre Erkennung unter dem Gesichtspunkt ihres "Personenstands", welches auch immer die Länder sein mögen, in denen mit ihr Handel getrieben wird. Die CIOPORA glaubt deshalb, dass nur ein System der Bezeichnungen in Kodeform es ermöglicht, Schwierigkeiten sprachlicher Art auszuschalten.

Artikel 2

Bemerkung: Artikel 13 des Übereinkommens von 1961 stützt mit keiner Zeile die Forderung, dass die Bezeichnung ausserhalb der Beziehung von Züchter und Lizenznehmer benutzt werden muss. Artikel 13 Absatz 7 spricht nur von einem Verkauf von "Vermehrungsmaterial". Was die noch wenigen Länder anbetrifft, in denen das Züchterrecht sich auf das Endprodukt erstreckt, so sollte die Benutzung der Bezeichnung als einziges Ziel die Kontrolle der Echtheit der Sorte haben und nicht auch eine Funktion auf dem Vertriebs- und Werbesektor.

Vorgeschlagene Änderung: Zu streichen: "für einen durchschnittlich aufmerksamen Käufer".

Artikel 3

Bemerkung: CIOPORA hat bereits mehrfach ihre Meinung über diesen Punkt zum Ausdruck gebracht und die verschiedenen Vorteile des Nomenklatorsystems, das nunmehr 20 Jahre von seinen Mitgliedern angewandt wird, hervorgehoben. CIOPORA hält an ihrer Meinung fest. Darüberhinaus glaubt CIOPORA, dass es überspitzt ist, die Forderung aufzustellen, dass die Bezeichnung zur gleichen Zeit "leicht aussprechbar und einprägsam" zu sein hat. In der Tat würde dies eine Verwechslung der Funktion der Sortenbezeichnung mit derjenigen der Handelsmarke zum Ergebnis haben. Diese und nur diese sollte, um wirksam zu sein, leicht aussprechbar und einprägsam sein, denn sie stellt den Anziehungspunkt für die Kundschaft dar. Aus diesem Grund wird die Marke auch gelegentlich für die gleiche Sorte mit Rücksicht auf sprachliche Probleme und Vertriebsgewohnheiten in den verschiedenen Ländern unterschiedlich sein müssen. Die Sortenbezeichnung sollte lediglich die Identifizierung der Sorte ermöglichen, in dem Sinne, wie man einen Abdruck "identifiziert"; deshalb sollte sie in allen Verbandsländern identisch sein, was möglicherweise praktisch unmöglich ist, wenn sie die beiden obengenannten Eigenschaften besitzen muss.

Änderungsvorschlag:

1. Zu streichen: "leicht aussprechbar und einprägsam".
2. Unverändert.
3. Unverändert.
4. Zu streichen: "wird eine Sorte ausschliesslich für die Erzeugung von Vermehrungsgut anderer Sorten verwendet...".

Vorgeschlagener Text: "Die Sortenbezeichnung kann auch aus einer Kombination von Buchstaben und Zahlen oder von Silben und Zahlen bestehen, vorausgesetzt dass diese Art der Bezeichnung nach Ansicht der zuständigen Behörden für die infragestehende Art einer Übung entspricht, die sich in mehreren Verbandsstaaten herausgebildet hat".

Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 9

Keine Bemerkungen.

Artikel 10

Bemerkung: Im Rahmen eines Nomenklatorsystems, wie es die CIOPORA empfiehlt, hat eine solche Bestimmung für unsere Mitglieder nur wenig Bedeutung.

[Ende der Anlage III und des Dokuments]